

kennziffern mit dem technischen Fortschritt, indem er die Ausarbeitung und Anwendung überbetrieblich geltender Arbeitsnormen, Zeitnormative (TAN), Kennziffern und Lohnformen in der Industrie gewährleistet.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Lohnsystems der Arbeiter, des ingenieur-technischen Personals und der Angestellten in der Industrie. Nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB legt der Volkswirtschaftsrat die Vorschläge dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

(3) Der Volkswirtschaftsrat kontrolliert die Durchführung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich und hat die Festigung der Arbeitsdisziplin, die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die ständige Untersuchung, Auswertung und Beeinflussung des Kranken- und Unfallstandes in der Industrie zu sichern; er kontrolliert die Einhaltung der betrieblichen Arbeitsordnung.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften verantwortlich für die Anleitung bei der Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge und kontrolliert ihre Einhaltung.

(5) Der Volkswirtschaftsrat führt die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch.

§ 31

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die ständige Verbesserung der Struktur des Volkswirtschaftsrates und der ihm unterstellten Organe, Institutionen und Betriebe. Dabei ist zu gewährleisten, daß jede überflüssige Verwaltungsarbeit unterbunden, Doppelarbeit vermieden und der Verwaltungsaufwand verringert wird.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist dafür verantwortlich, daß in den ihm unterstehenden Institutionen die vom Ministerrat festgelegten Prinzipien der Lohnfondskontrolle durchgesetzt und eingehalten werden.

§ 32

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Erfüllung des Finanzplanes in seinem Verantwortungsbereich. Dazu legt er in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Methoden der Abrechnung und der Bilanzierung, die einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Institutionen gewährleisten müssen, fest.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Durchführung der Finanzkontrolle in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen verantwortlich. Zur größeren Wirksamkeit der Finanzkontrolle sind in den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Hauptbuchhalter tätig. Der Volkswirtschaftsrat ist für die Anleitung der Hauptbuchhalter der WB, der Bezirkswirtschaftsräte und Betriebe verantwortlich. Er löst diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 33

Der Volkswirtschaftsrat ist für die Organisation des Rechnungswesens in den Betrieben im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen festgelegten Grundsätze verantwortlich. Dazu läßt er von den WB und den zentralen Branchearbeitskreisen der örtlichen volkseigenen Industrie die Brancherichtlinien erarbeiten und hat diese zu bestätigen. Er hat die Einführung moderner Mittel der Rechentechnik und ihre maximale Ausnutzung zu gewährleisten.

§ 34

Der Volkswirtschaftsrat leitet auf der Grundlage des Vertragsgesetzes den zur Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne notwendigen Abschluß von Verträgen durch die Betriebe und Institutionen und kontrolliert die Vertragserfüllung.

§ 35

Der Volkswirtschaftsrat ist für die planmäßige Produktion industrieller Konsumgüter verantwortlich. Er hat insbesondere die schnelle Steigerung der Produktion von qualitativ hochwertigen und neuartigen Konsumgütern für die plangerechte Versorgung der Bevölkerung zu sichern und die zweckmäßige Ausnutzung aller Produktionskapazitäten und Materialreserven zu gewährleisten.

§ 36

Der Volkswirtschaftsrat trifft zur Sicherung des Volkseigentums Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz, für die Bewachung der Betriebe und Einrichtungen sowie für den Luftschutz.

§ 37

Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften den Gesundheits- und Arbeitsschutz der Werktätigen, die technische Sicherheit und die Hygiene der Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung wirtschaftszweigtypischer Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften für Anlagen, die durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung einer besonderen Freigabe oder Überwachung bedürfen.

III.

Rechte des Volkswirtschaftsrates

A.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Plandurchführung

§ 38

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht

- a) auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den WB, Bezirkswirtschaftsräten, Betrieben und Institutionen detaillierte Planaufgaben zu übertragen und diese mit zusätzlichen Produktionsaufträgen zu beauftragen;